

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11	MITTWOCH, DEN 5. MAI	1999
Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 1999	Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung	73
27. 4. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen	75
29. 4. 1999	Bekanntmachung der Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zur Vereinbarkeit des Ausschlusses der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung mit hamburgischem Landesrecht	76

Gesetz

zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung

Vom 26. April 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Das Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz) in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat beschließt die Aufstellung der Bauleitpläne und die Auslegung der Bauleitplan-Entwürfe nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137).“

1.2 In Absatz 2 wird das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 7 BauGB-MaßnahmenG“ gestrichen.

2.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Vorhaben- und Erschließungspläne“ gestrichen.

2.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und gesetzlich festgestellte Vorhaben- und Erschließungspläne“ gestrichen.

2.4 In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 12“ durch die Bezeichnung „§ 10“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

An die Stelle der in § 16 Absatz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1, § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 6 Satz 1, § 142 Absatz 3 Satz 1, § 162 Absatz 2 Satz 1, § 165 Absätze 6 bis 9, § 170 Satz 1 und § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB vorgesehenen Satzung tritt die Form der Rechtsverordnung des Senats, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Für den Erlass von Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 BauGB, Erhaltensverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1

BauGB sowie Verordnungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.“

4. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Rechtsverordnungen über Bebauungspläne können auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummern 1 und 6 und Absätze 9 bis 11 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267), §§ 15 und 19 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) Festsetzungen aufgenommen werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und Vorhaben- und Erschließungspläne“ gestrichen.
- 5.2 In Absatz 3 werden die Wörter „und Vorhaben- und Erschließungspläne“ gestrichen.

6. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 mit der Änderung vom 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 206, 489), gelten ergänzend.“

Artikel 2

**Gesetz
über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung**

Einziger Paragraph

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 Absätze 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bedarf die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Artikel 3

Bekanntmachung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. April 1999.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Weiterübertragung
von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen

Vom 27. April 1999

Auf Grund von § 4 Satz 2 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), sowie § 7 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 9 und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 81 Absatz 14 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), und von Artikel 1 bis Artikel 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215), geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen

Bebauungs- und Landschaftsplanverfahren sowie Verfahren betreffend städtebauliche Rechtsverordnungen in Fällen überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung, und zwar Verfahren, die Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

1. Übergeordnete Verkehrsanlagen und Trassierungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie zum Beispiel die Hauptverkehrsstraßen nach Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 [Amtlicher Anzeiger Seite 1377], zuletzt geändert am 1. September 1998 [Amtlicher Anzeiger Seite 2449]; Verkehrsanlagen zwischen Schiene und Straße) sowie Flächen für Hochwasserschutzanlagen der Hauptdeichlinie; ausgenommen sind Planungen, die diese Verkehrsanlagen und Trassierungen nicht oder nur unwesentlich ändern.
2. Neuplanung von zentralen Einrichtungen des Wissenschaftsbereichs.

3. Wohngebiete für mehr als 400 neue Wohneinheiten oder mit mehr als 10 ha zusätzlichen Wohnbauflächen.
4. Planungen für Arbeitsstätten größer als 6 ha. Ausgenommen sind Bebauungsplanverfahren, die unter Beibehaltung der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), zusätzlich erweiternde oder einschränkende Regelungen der Arbeitsstättennutzung zum Gegenstand haben; gleiches gilt für Bebauungsplanverfahren, in denen vorhandene Flächen für Arbeitsstätten nach der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), auf entsprechende Kategorien nach der Baunutzungsverordnung umgestellt werden, um den Bestand zu erhalten.
5. Neuplanung von Ver- und Entsorgungsanlagen (wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kläranlagen, Kraftwerke und Heizkraftwerke einschließlich ihrer Versorgungsnetze) mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion.
6. Neuplanung von kulturellen Einrichtungen und großen Freizeit- und Sportanlagen und Schulen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Berufsschulen, Sport- und Veranstaltungszentrum Volkspark, staatliche Museen, Staatstheater).
7. Neuplanung sonstiger Einrichtungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Justizvollzugsanstalten, Wohnunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge sowie Standorte für großflächigen Einzelhandel mit mehr als 5000 m² BGF, Großmarkt, Vieh- und Fleischzentrum, Hamburger Messe- und Kongreßzentrum).
8. Die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt (einschließlich des Wallrings) und des nördlichen Hafenrandes (von der Innenstadt bis zur Westgrenze des Stadtteils Ottensen) sowie Planungen, die zu erheblichen Veränderungen der Größe, Aufgaben oder Funktionsfähigkeit von Stadtteilparks und Bezirksparks (entsprechend der Kennzeichnung im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 [Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363]) führen.“

§ 2

Die beim Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. April 1999.

Bekanntmachung
der Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts
zur Vereinbarkeit des Ausschlusses der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Wahlleistungen
bei stationärer Krankenhausbehandlung mit hamburgischem Landesrecht

Vom 29. April 1999

Auf Grund von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 282, 284), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 19. April 1999 – HVerfG 17/98 – veröffentlicht:

„§ 6 Nr. 6 Sätze 1 und 2 der hamburgischen Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-,

Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 4. April 1995 (HmbGVBl. S. 73) ist insoweit mit hamburgischem Landesrecht vereinbar, als diese Vorschrift die Aufwendungen für eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus für gesondert berechenbare Wahlleistungen von der Beihilfefähigkeit ausschließt.“

Die vorstehende Entscheidung hat nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Hamburg, den 29. April 1999.

Der Senat